

## Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung der Nr. 5 Abs. 2 DRV 2018 - Klarstellung im Hinblick auf unwesentliche Änderungen und Widerspruchsverfahren<sup>1</sup>

<p>Nr. 5 Abs. 2 wird um folgende neue Buchstaben e) und f) ergänzt:</p> <p>„e) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die der Bezugsgröße zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung der Bezugsgröße stellen keine wesentliche Änderung der Bezugsgröße dar. In diesen Fällen wird der Einzelabschluss unverändert fortgeführt.</p> <p>f) Wird die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht mehr bereitgestellt oder darf diese nicht mehr verwendet werden und ersetzt die Bank diese daraufhin durch eine alternative Bezugsgröße und nimmt gegebenenfalls Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Einzelabschlusses vor, kann der Vertragspartner der Ersetzung oder den Anpassungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses des zweiten Bankarbeitstags nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung des Einzelabschlusses unter Angabe von Gründen ganz oder teilweise widersprechen. Die Parteien werden versuchen, die Unstimmigkeiten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses des vierten Bankarbeitstags nach Zugang des Widerspruchs, einvernehmlich beizulegen. Kann eine Unstimmigkeit nicht innerhalb der genannten Frist beigelegt werden, ist jede Partei berechtigt, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist, die Beendigung des Einzelabschlusses zu verlangen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Einzelabschluss beendet. Für die Beendigung gelten die Sätze 3 und 4 des vorgenannten Buchstaben b). Sollte eine Beendigung nicht fristgerecht verlangt werden, gilt die von der Bank vorgenommene Anpassung des Einzelabschlusses. Buchstabe c) bleibt unberührt.</p> <p>Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, sofern die alternative Bezugsgröße oder die von der Bank gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Einzelabschlusses von einer hierzu befugten Stelle bestimmt oder empfohlen oder von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei für von ihr abgewickelte und mit dem Einzelabschluss vergleichbare Geschäfte bestimmt wurden.“</p>	<p>The following new lit. e) and f) shall be added to Clause 5 sub-Clause 2<sup>2</sup>:</p> <p>"(e) Changes to the definition, the calculation method or the formula for the relevant reference basis, or any other changes to the means of the calculation of the relevant reference basis, do not constitute a material change of such reference basis. In these cases, the terms of the Transaction shall continue to apply without any adjustments.</p> <p>(f) Where the reference basis agreed in the relevant terms of the Transaction is no longer provided or is no longer permitted to be used during the term of this Transaction, and where – as a consequence thereof - the Bank replaces that reference basis with an alternative reference basis and if the Bank makes adjustments to other terms of the Transaction (as the case may be), the Counterparty may object to such replacement or adjustment in full or in part, stating the reasons for the objection. Such objection is to be raised without undue delay, however, at the latest by the close of business of the second Bank Working Day following the receipt of the notification of the changes made to the terms of the Transaction. The Parties will in this case attempt to resolve the disagreement mutually without undue delay, at the latest by close of business of the fourth Bank Working Day following the receipt of the objection. Where the disagreement cannot be resolved within the above mentioned deadline, each Party shall be entitled to terminate the relevant Transaction within five Bank Working Days following the expiration of the above mentioned deadline. The termination shall take effect upon receipt of the notification. Sentences 3 and 4 of the above lit. (b) shall apply to such termination. Where a termination notification is not received within the above timeframe, the changes to the terms of the Transaction made by the Bank shall remain applicable. Lit (c) shall remain unaffected.</p> <p>The right to object shall not apply, where the alternative reference basis or the adjustments made by the Bank to additional terms of the Transaction (as the case may be) have been determined or recommended by an authority entitled to make such determinations or recommendations or have been determined by a recognised or authorized central counterparty as being applicable to transactions cleared by this central counterparty which are comparable to the relevant Transactions."</p>
--	---

### Hintergrund/Erläuterungen

Buchstabe e) stellt klar, dass Änderungen der Definition der Berechnungsmethode oder der Formel, die der Bezugsgröße zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der

<sup>1</sup> Der Formulierungsvorschlag stellt keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und kann diese auch nicht ersetzen.

<sup>2</sup> The English translation is provided for your convenience only. In the event of any divergence between the English and German texts, constructions, meanings or interpretations, those of the German original shall govern.

Berechnung der Bezugsgröße, keine wesentliche Änderung der Bezugsgröße im Sinne des Buchstabens a) darstellen, und der betreffende Einzelabschluss unverändert fortzuführen ist.

Buchstabe f) regelt ein Verfahren, mit dem der Vertragspartner den von der als Bank fungierenden Partei gemäß Buchstaben a) bis c) zu treffenden Feststellungen unter bestimmten Umständen und innerhalb bestimmter Fristen widersprechen kann. Ein solcher Widerspruch ist (unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den Feststellungen gemäß Buchstabe d) eine Interessenabwägung vorausgegangen ist) zudem zu begründen.